

## Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. erlässt in dem Verfahren

D. K.

- Antragsteller -

gegen

M. K.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 12. Juni 2009 folgenden

### Beschluss:

Die Wahlanfechtung wird als unzulässig zurückgewiesen.

### Gründe:

1. Der Antragsteller ficht die Wahlen in der Kreishauptversammlung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP), Kreisverband P., vom 20. November 2008 an.

Im Landkreis P. gab es seit einigen Jahren keine Aktivitäten des ASP bzw. seines Vorgängers, des Wehrpolitischen Arbeitskreises (WPA). Um diesen Zustand zu beenden, führte einerseits die CSU-Kreisvorsitzende von P. im Mai 2008 die Bildung einer "Arbeitsgruppe für Außen- und Sicherheitspolitik P." unter Leitung des Antragstellers herbei; andererseits betrieben der ASP-Landesvorstand, der ASP-Bezirksvorstand O. und der Landesgeschäftsführer des ASP die Reaktivierung, indem sie eine Kreishauptversammlung des ASP P. am 20. November 2008 vorbereiteten und hierfür zur Abgabe von Aufnahmeanträgen für Neumitglieder bis 15. September 2008 aufforderten. Mitglieder der vom Antragsteller geleiteten Arbeitsgruppe, die den Aufnahmeantrag an den ASP nicht

gestellt hatten, wurden zu der Hauptversammlung nicht eingeladen. Die vom Bezirksvorsitzenden des ASP O. eingeladenen Kreishauptversammlung fand in Anwesenheit des Antragstellers am 20. November 2008 statt. Wahlvorschläge des Antragstellers für Mitglieder der von ihm geleiteten Arbeitsgruppe wurden nicht berücksichtigt

2. Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 28. November 2008, eingegangen am 5. Dezember 2008, an die CSU-Landesleitung. Er schilderte den Vorgang aus seiner Sicht, äußerte sein Befremden über die Umstände der Reaktivierung des ASP P. und führte abschließend aus: "Wir würden gern in Erfahrung bringen, inwieweit die CSU als Partei diese Vorfälle wertet. Sehen Sie die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass wir Initiatoren der Reaktivierung nicht auf diese ungehörige Art und Weise ins Abseits gestellt bleiben. Sollte sich keine auch für uns akzeptable Lösung bieten, sehen wir uns gezwungen, uns aus unserem bisherigen, erfolgreichen ... Engagement .... zurückzuziehen."

Mit weiterem Schreiben vom 23. Dezember 2008, eingegangen am 7. Januar 2009, an das Rechtsreferat der CSU-Landesleitung beantragte der Antragsteller mit der Bitte um Weiterleitung "an die zuständige Schiedsstelle" die Aufhebung der Neuwahl zum Vorstand des ASP-KV-P. am 20. November 2008 wegen Nichtbeachtung von gemeldeten Bewerbern durch den ASP-Bezirksvorsitzenden und den Wahlleiter. Die Landesleitung leitete dieses Schreiben noch am 7. Januar 2009 an den ASP-Bezirksvorsitzenden von O. weiter.

Der ASP-Bezirksvorstand O. beschloss am 14. Januar 2009, die Anfechtung als nicht fristgerecht zurückzuweisen. Dieser Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Antragsteller am 15. Januar 2009 mitgeteilt.

3. Mit Schreiben vom 24. Januar 2009, eingegangen am 26. Januar 2009, rief der Antragsteller das Parteischiedsgericht an. Der Antragsteller wiederholt seine Wahlanfechtung und vertritt die Auffassung, die Anfechtungsfrist habe nicht zu laufen begonnen, weil der Bezirksvorsitzende ihm die Einsicht in das Wahlprotokoll verweigert habe; außerdem hätte der Bezirksvorstand wegen Befangenheit des Bezirksvorsitzenden nicht über die Wahlanfechtung entscheiden dürfen.

Der Antragsgegner beantragt, die Wahlanfechtung als verfristet zurückzuweisen.

4. Zwar hat der Antragsteller nunmehr die Zwei-Wochen-Frist zur Anrufung des Parteischiedsgerichts gemäß § 58 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung eingehalten; die Wahlanfechtung ist gleichwohl unzulässig, weil die erste Anfechtungsfrist versäumt wurde. Die Wahlanfechtung hätte gemäß § 14 ASP-Geschäftsordnung in Verbindung mit § 58 Abs.

1 Satz 1 CSU-Satzung innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl, also spätestens bis 4. Dezember 2008, beim Vorstand des übergeordneten Verbandes, dem ASP-Bezirksverband O., erfolgen müssen. Tatsächlich hat der Antragsteller die Wahl erstmals mit dem - im Übrigen an einen falschen Adressaten gerichteten - Einschreiben vom 23. Dezember 2008 angefochten, das bei der CSU-Landesleitung am 7. Januar 2009 eingegangen ist. Die Anfechtungsfrist ist eine Ausschlussfrist, weil möglichst schnell Rechtssicherheit über den Bestand gewählter Parteigremien eintreten muss. Die Frist läuft unabhängig von der Erledigung eines etwaigen Antrags auf Einsicht in ein Wahlprotokoll; die diesbezügliche Rüge des Antragstellers ist im Übrigen schon deshalb unverständlich, weil er bei der Wahlversammlung anwesend war und deshalb für die Begründung einer Wahlanfechtung nicht auf ein Protokoll angewiesen war. Das Schreiben vom 28. November 2008 ist hier unbeachtlich, weil es nach seinem eindeutigen Wortlaut keine Wahlanfechtung, sondern nur politische Ausführungen enthält; im übrigen wäre auch dieses Schreiben verspätet eingegangen. Da die Wahlanfechtung von vornherein verfristet war, kommt es auch nicht auf die geltend gemachte Befangenheit des Bezirksvorsitzenden an, so dass sich eine Entscheidung zu diesem Vorbringen erübrigt.

5. Die Entscheidung ergeht gemäß § 4 Abs. 3 SchGO im schriftlichen Verfahren. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).